

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1957	Nummer 120
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. d. Landeswahlleiters 15. 10. 1957, Bundestagswahl 1957. S. 2169/70. — Bek. 14. 10. 1957, Öffentliche Sammlung der Gemeinschaft der Freunde der Moralischen Aufrüstung e. V. S. 2171.

C. Innenminister. J. Minister für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 15. 10. 1957, Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen. S. 2171.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Wasserwirtschaft: RdErl. 1. 10. 1957, Anwendung der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserstandsverordnung) vom 3. September 1937 — RGBl. I S. 933 — S. 2174.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 8. 10. 1957, Deutsch-Australisches Wanderungsabkommen; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger. S. 2180.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 119 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bundestagswahl 1957

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 10. 1957 —
I B 1/20 — 14.57

Mit der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Benachrichtigung der gewählten Bewerber können die Arbeiten für die Bundestagswahl 1957 nunmehr als im wesentlichen abgeschlossen gelten. Dies gibt mir Veranlassung, allen zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl berufenen Stellen meinen aufrichtigen Dank für ihre verantwortungs- und mühevollen Arbeit zu sagen, die nach aller Erfahrung nur unter vollem Einsatz aller Kräfte und Inkaufnahme mancher Überstunde bewältigt werden konnte. Dieser Dank gebührt im besonderen auch den zahlreichen ehrenamtlichen Wahlhelfern, die sich bereitwillig für die Mitarbeit in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen zur Verfügung gestellt und selbstlos ihre Freizeit geopfert haben. Nur durch die verantwortungsbewußte und gewissenhafte Mitwirkung aller Beteiligten konnten die ordnungsgemäße Vorbereitung und reibungslose Durchführung der Bundestagswahl 1957 ermöglicht werden.

— MBl. NW. 1957 S. 2169/70.

Öffentliche Sammlung der Gemeinschaft der Freunde der Moralischen Aufrüstung e. V.

Bek. d. Innenministers v. 14. 10. 1957 —
I C 4 / 24—12.65

Der Gemeinschaft der Freunde der Moralischen Aufrüstung e. V. in Bonn, Kaiserplatz 3, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 10. 1957 bis 31. 12. 1957 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Aufrufe zur Leistung von Geldspenden durch Rundschreiben, Drucksachen, persönliche Besuche und in Veranstaltungen der Moralischen Aufrüstung zulässig.

— MBl. NW. 1957 S. 2171.

C. Innenminister J. Minister für Wiederaufbau

Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3/19—45.11 — u. d.
Ministers für Wiederaufbau — II A 3/—2.086—
v. 15. 10. 1957

Am 1. November 1957 tritt die Verordnung über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen v. 7. Oktober 1957 (GV. NW. S. 259) in Kraft. Bei der Anwendung der Verordnung sind folgende Hinweise, die zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehörden-gesetzes v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) ergehen, zu beachten:

Zu § 1:

1. Die Verordnung gilt nur für **private** Schießstandanlagen **für Schußwaffen**. „Schußwaffen“ sind solche im Sinne des § 1 Abs. 1 des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265). Für Schießstandanlagen, auf denen nicht mit Schußwaffen, sondern mit anderen Geräten (z. B. mit Pfeil und Bogen), geschossen wird, gilt die Verordnung nicht. Schießstände der Bundeswehr, der stationierten Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gehören nicht zu den privaten Schießstandanlagen.

Erlaubnispflichtig sind **alle** privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen ohne Rücksicht darauf, ob sie Sport-, Übungs-, Preis- oder sonstigen Schießen dienen. Infolgedessen sind auch solche Schießstandanlagen, auf denen Waffen-Hersteller und -Händler oder Munitionsfabriken ihre Erzeugnisse erproben, erlaubnispflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Schießstandanlage in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb steht.

2. Nicht nur die Errichtung einer privaten Schießstandanlage, sondern auch ihre **Änderung** bedarf der Erlaubnis. Unwesentliche Änderungen, die in sicherheitsmäßiger Hinsicht auf die Schießstandanlage ohne Einfluß sind, bedürfen keiner Erlaubnis.

3. Nach der bisherigen Rechtslage durften **Schießveranstaltungen** nur auf genehmigten und abgenommenen Schießständen durchgeführt werden. Eine solche Vorschrift enthält die Verordnung im Hinblick auf § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB nicht. In der Regel werden Schießen nur an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten stattfinden, so daß Schießen außerhalb von Schießständen schon nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB erlaubnispflichtig sind. Schießen auf erlaubten Schießstandanlagen im Sinne des § 1 erfüllen ebenfalls den Tatbestand des § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB. Die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung des Schießstandes umfaßt jedoch ihrem Wesen nach auch die Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB, und zwar für alle Schießen auf der Schießstandanlage im Rahmen der in der Erlaubnisurkunde enthaltenen Auflagen (z. B. Beschränkungen von Waffen und

Munition ihrer Art nach). Die Ordnungsbehörden haben dementsprechend in der Erlaubnisurkunde zum Ausdruck zu bringen, daß insoweit gleichzeitig eine Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB erteilt wird.

4. Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige örtliche Ordnungsbehörde **zuständig**, in deren Bezirk der Schießstand errichtet wird oder gelegen ist (vgl. § 4 Abs. 1 OBG).

Zu § 2:

5. Der **Antrag** auf Erteilung der Erlaubnis und die Antragsunterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Ordnungsbehörden sollen jedoch auf die Unterlagen verzichten, die nach der Art des Schießstandes für die Beurteilung des Antrages und eine spätere Überprüfung der Schießstandanlage nicht erforderlich sind. So wird z. B. bei Vogelschießständen oder kleineren Schießständen, auf denen nur mit Luftgewehren geschossen wird, auf einzelne Bauvorlagen verzichtet werden können, wenn der Gefahrenbereich des Schießstandes leicht übersehbar ist.

6. Zur Prüfung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen können die vom Deutschen Schützenbund e. V., Wiesbaden, Webergasse 7, und Deutschen Jagdschutzverband e. V., Bonn, Drachenfelsstraße 3, herausgegebenen „**Richtlinien für die Einrichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen**“ als Anhalt dienen. Den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt es, diese Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuwenden. Sie können Erleichterungen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder weitergehende Anforderungen stellen, wenn die Verhältnisse des Einzelfalles dies zur Abwendung von Gefahren erfordern.

7. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben können sich die Ordnungsbehörden **Sachverständiger** bedienen, die über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ballistik, der Bautechnik und der Materialkunde verfügen. Ein Sachverständiger wird dann zu beteiligen sein, wenn die Prüfung der Schießstandanlage und ihres Gefahrenbereichs besondere Fachkenntnis auf den genannten Gebieten erfordert. Bei Schießstandanlagen, die infolge ihrer örtlichen Lage oder ihres Verwendungszwecks geringe bauliche Sicherheitsvorkehrungen erfordern — z. B. Luftgewehrschießstände oder Vogelschießstände — wird sich im allgemeinen die Hinzuziehung eines Sachverständigen, unter Umständen auch die des waffentechnischen Beamten der Polizei, erübrigen. Zur Vermeidung einer Interessenkollision sind Mitglieder eines Vereins, der die Anlage selbst benutzt, nicht als Sachverständige zu beauftragen.

8. Die örtliche Ordnungsbehörde prüft — in Zweifelsfällen unter Hinzuziehung des zuständigen waffentechnischen Beamten der Polizei —, ob ein Sachverständiger an dem **Erlaubnisverfahren** zu beteiligen ist. Ist dies der Fall, so übersendet sie dem Sachverständigen eine Ausfertigung des Antrages zur Begutachtung. Die örtliche Ordnungsbehörde stellt sodann — in Zweifelsfällen unter Beteiligung der Baugenehmigungsbehörde — fest, ob die Anlage auch einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich, so erteilt sie, falls die Erlaubnis nicht versagt werden muß, die ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Errichtung des Schießstandes. Bedarf die Schießstandanlage einer bauaufsichtlichen Genehmigung, so leitet die örtliche Ordnungsbehörde alle drei Ausfertigungen des Antrages und gegebenenfalls auch das Gutachten der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu. Die Baugenehmigungsbehörde prüft den Antrag in bauaufsichtlicher Hinsicht, fertigt, falls die Genehmigung nicht zu versagen ist, den Bauschein aus und kennzeichnet die zum Bauschein gehörende Ausfertigung der Bauvorlagen. Die Baugenehmigungsbehörde behält eine Ausfertigung des Antrages und der Bauvorlagen bei ihren Akten. Die übrigen zwei Ausfertigungen sowie das Gutachten sendet sie an die örtliche Ordnungsbehörde unter Beifügung des Bauscheins zurück. Die örtliche Ordnungsbehörde händigt dem An-

tragsteller sodann die ordnungsbehördliche Erlaubnis, den Bauschein und die dazugehörenden Ausfertigungen der Bauvorlagen aus.

9. Eine Befristung der Erlaubnis ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Erlaubnis ist deshalb grundsätzlich unbefristet zu erteilen. Das erfordert eine **laufende Überwachung** der Schießstandanlagen durch die Ordnungsbehörden. Dabei ist insbesondere eine ständige Überprüfung der Geschloßfangeinrichtung wichtig, da sie durch den dauernden Beschuß einer besonders starken Abnutzung unterliegt. Ist die sofortige Beseitigung eines sicherheitswidrigen Zustandes nicht möglich, so ist die Benutzung des Schießstandes bis zur Beseitigung der Mängel zu verbieten.

10. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung schreibt die Verordnung nicht mehr vor, daß Schießstandanlagen vor der Ingebrauchnahme durch die Ordnungsbehörden abzunehmen sind. Die nach der Bauordnung vorgeschriebenen Abnahmen (vgl. Nr. 11) werden jedoch hierdurch nicht berührt. Findet eine Gebrauchsabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde nicht statt, so empfiehlt es sich, bereits bei der Erteilung der ordnungsbehördlichen Erlaubnis im Wege der **Auflage** die Ingebrauchnahme von einer Freigabe durch die Ordnungsbehörde abhängig zu machen. Daneben kann die Erlaubnis mit weiteren Auflagen verbunden werden. In allen Fällen sind jedoch folgende Auflagen zu erteilen:

- a) Bis zur Abnahme der Schießstandanlage durch die Baugenehmigungsbehörde oder Freigabe durch die Ordnungsbehörde ist der Abschluß einer die möglichen Folgen des Schießbetriebes deckenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- b) Unfälle, die sich auf dem Schießstand ereignen, sind der zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

11. Bei den **bauaufsichtlichen Abnahmen**, insbesondere bei der Gebrauchsabnahme, sind Vertreter der örtlichen Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Der zuständige waffentechnische Beamte der Polizei und der Sachverständige sind, falls sie im Verfahren nach Nr. 8 zur Prüfung hinzugezogen worden sind, bei der Abnahme zu beteiligen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, der Abnahme beizuwohnen. Über die Abnahmebesichtigung ist eine Niederschrift in vierfacher Ausfertigung zu fertigen, in der die festgestellten Mängel, deren Beseitigung für erforderlich gehalten wird, aufzunehmen sind. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die Ordnungsbehörde, die Baugenehmigungsbehörde, der Sachverständige und der Antragsteller. Der Gebrauchsabnahmeschein wird von der Baugenehmigungsbehörde erst ausgestellt und der Ordnungsbehörde zugeleitet, wenn die in der Niederschrift aufgeführten Mängel beseitigt und die Auflagen erfüllt sind. Die Ordnungsbehörde händigt dem Antragsteller den Gebrauchsabnahmeschein aus und gibt damit die Anlage zur Benutzung frei. Findet eine bauaufsichtliche Abnahme nicht statt, so überzeugt sich die Ordnungsbehörde davon, daß die Schießstandanlage der Erlaubnis entsprechend ausgeführt worden ist, und gibt sie zur Benutzung frei.

12. Die Erhebung von **Gebühren** für die Erteilung der ordnungsbehördlichen Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 richtet sich gemäß § 50 OBG nach dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) sowie der Verordnung v. 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83) u. 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84). Die Bauaufsichtsgebühren werden von der Baugenehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit unmittelbar erhoben.

13. Die **Auslagen** für den Gutachter und den waffentechnischen Beamten der Polizei sind bare Auslagen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die staatlichen Verwaltungsgebühren und des § 12 der Verwaltungsgebührenordnung. Sie sind deshalb von dem Erlaubnisinhaber zu erstatten.

Bei der Berechnung der dem Gutachter zu erstattenden Reisekosten, die ihm anlässlich seiner Tätigkeit bei der Freigabe eines Schießstandes (vgl. Nr. 11)

erwachsen, können die Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nicht-beamten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), v. 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) i. d. F. der Verordnung v. 30. August 1952 (GV. NW. S. 229) als Anhalt dienen. Auf den RdErl. v. 9. Mai 1952 (MBI. NW. S. 647) wird hingewiesen. Eine höhere Entschädigung als die hiernach vorgesehene darf nicht gewährt werden.

Die Auslagen für das Gutachten dürfen nicht höher sein, als die Entschädigung, die den Sachverständigen bei den Gerichten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) gewährt wird. Der gemäß § 3 des Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag für Leistungen, die besondere fachliche Kenntnisse erfordern, dürfte im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Es ist im Interesse der Antragsteller darauf hinzuwirken, daß sich die Auslagen für die Gutachter in mäßigen Grenzen halten.

Für den waffentechnischen Beamten der Polizei erstattet die Ordnungsbehörde der Polizeibehörde die Reisekosten nach dem Gesetz über Reisekostenvergütungen der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen v. 16. Dezember 1933 (RBesBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung. Die Reisekosten sind von dem Erlaubnisinhaber zu erstatten.

Zu § 4:

14. Der **Schießleiter** muß im Umgang mit Waffen vertraut sein. Er muß in der Lage sein, die Schießen in der Weise zu beaufsichtigen, daß die Teilnehmer nicht die Sicherheit der Umgebung der Anlage und der auf der Anlage selbst anwesenden Personen gefährden. Es kann für alle Schießen auf der Anlage ein ständiger Schießleiter eingesetzt werden. Zweckmäßigerweise werden die Ordnungsbehörden für größere und häufig benutzte Schießstände hierauf hinwirken. Die Schießleiter können aber auch nur für jeweils eine Veranstaltung bestimmt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann unzuverlässige Schießleiter ablehnen. Es empfiehlt sich, in der Erlaubnis auf die Verpflichtung zur rechtzeitigen Benennung des Schießleiters gemäß § 4 Satz 3 hinzuweisen.

Zu § 8:

15. Die ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz betreffend Regelung des Schießsports v. 28. Juni 1927 i. d. F. der Verordnung v. 17. November 1930 ist bereits durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3'19—45.11 — u. d. Ministers für Wiederaufbau — II A 2—2.086 Nr. 905/55 — (n. v.) — v. 4. 8. 1955 wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die staatlichen Bauverwaltungen,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Kreispolizeibehörden.

— MBI. NW. 1957 S. 2171.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Wasserwirtschaft

Anwendung der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 — RGBl. I S. 933 —

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 10. 1957 — V 601/3 — 269

Bei der Anwendung der Ersten Wasserverbandsverordnung (WaVbVo) durch die Aufsichts- und Gründungsbehörden haben sich in einzelnen Fällen Zweifel und

Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob und mit welchen Einschränkungen die Bestimmungen der WaVbVo noch gültig, insbesondere mit dem Grundgesetz vereinbar sind, und in welcher Weise die den Behörden durch die WaVbVo gegebenen Befugnisse nach den heutigen Auffassungen von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und von der Stärkung der Selbstverwaltung ausgeübt werden sollen. Ich teile daher hiermit die herrschende **Auffassung zu diesen Rechtsfragen mit (I)** und ersuche, die anschließend aufgeführten **Grundsätze (II und III) bei der Anwendung der WaVbVo**, insbesondere bei der Gründung und Beaufsichtigung der Wasser- und Bodenverbände, zu beachten.

I. Die WaVbVo gilt als Ganzes gemäß Art. 123 des Grundgesetzes fort, soweit sie dem Grundgesetz nicht widerspricht.

- a) Einen Widerspruch zum Grundgesetz enthält sie in den Bestimmungen, die den Rechtsschutz gegenüber Verwaltungsakten und Entscheidungen der Behörden einengen. Diese Bestimmungen sind vor allem durch Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes und die geltende verwaltungsgerichtliche Generalklausel überholt und können nur noch im Sinne des jetzt durch das Grundgesetz und die Generalklausel gewährleisteten Rechtsschutzes angewandt werden.
- b) Die WaVbVo hat die Selbstverwaltung der Verbände in vielen Punkten beschränkt, indem sie die Einwirkungs-, Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte der zuständigen Behörden verstärkte. Dieserhalb kann ihr die weitere Gültigkeit aber mit Berufung auf das Grundgesetz nicht abgesprochen werden; denn die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung in Artikel 28 des Grundgesetzes, die ohnehin gesetzlich vorbehaltene Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden nicht ausschließt, bezieht sich nach durchaus herrschender Auffassung nur auf die kommunale Selbstverwaltung, nicht auf die mannigfachen anderen Formen der Selbstverwaltung öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es ist also auch heute noch grundsätzlich dem zuständigen Gesetzgeber überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise er bei der Regelung des Rechts öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Selbstverwaltung ausgestalten, also verstärken oder beschränken will. Wenn mitunter unter Berufung auf demokratische Grundsätze bestimmte Forderungen für die Ausgestaltung der Selbstverwaltung von Verbänden erhoben werden, z. B. in Richtung auf die Bevorzugung des Kollegialprinzips und den Ausschluß des Einmannorgans oder mit dem Ziele der aktiven Mitwirkung aller Mitglieder an der laufenden Willensbildung und Betätigung des Verbandes, so handelt es sich dabei um das Verlangen von Gestaltungsformen des Rechts, die das Grundgesetz nicht zwingend erfordert; sie unterliegen der Entscheidung des Gesetzgebers; wenn diese Entscheidung in älteren Gesetzen getroffen ist, bleibt sie grundsätzlich bis zu einer Änderung des Gesetzes wirksam.
- c) Dieselbe Auffassung muß für die auch in der WaVbVo enthaltenen gesetzlichen Vorschriften vertreten werden, die es ermöglichen, sachlich Beteiligte auch gegen ihren Willen — wenn auch selbstverständlich unter Gewährung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtsschutzes — in einen Verband einzubeziehen. Diese Möglichkeit ist, wie bereits die früheren §§ 238 und 245 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 zeigen, auch vor der WaVbVo vorhanden gewesen. Nach herrschender Auffassung stehen derartigen Vorschriften auch die Grundrechte der Art. 2 und Art. 9 des Grundgesetzes nicht entgegen.
- d) Soweit gegen die WaVbVo Einwendungen unter rechtsstaatlichen Grundsätzen (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) erhoben werden, weil die staatlichen Behörden an zahlreichen Stellen zu Eingriffen in die Rechtssphäre von Wasser- und Bodenverbänden und der daran Beteiligten ermächtigt werden, ohne daß die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen solcher Eingriffe im einzel-

nen normiert sind, gehe ich davon aus, daß die Anforderungen an die Konkretisierung und Bestimmtheit von Ermächtigungen der Verwaltung zu belastenden Verwaltungsakten nicht überspannt werden dürfen. Solchen Einwendungen kann aber am besten auf dem in der Praxis seit 1945 bewährten und anerkannten Wege begegnet werden. Die in der WaVbVo nicht nach ihren Voraussetzungen näher bestimmte Ermächtigung der staatlichen Behörden zum Handeln ist im rechtsstaatlichen Verwaltungssystem eingeordnet in die Verpflichtung zu sachgerechtem Verfahren, zur Beschränkung auf das im öffentlichen Interesse Notwendige und zur Wahl sachlich gebotener, möglichst schonender Mittel des Eingriffs. In der Bindung an diese geltenden Grundsätze hat die WaVbVo ihre scheinbare Unbegrenztheit verloren und bietet die Möglichkeit für die verwaltungsgerichtliche Kontrolle.

Solange die WaVbVo nicht durch Gesetz geändert ist, besteht die Aufgabe der Aufsichts- und Gründungsbehörden darin, die ihnen durch die Verordnung gegebenen Befugnisse im Sinne einer weitgehenden Stärkung der Selbstverwaltung der Verbände anzuwenden und ferner zu beachten, daß der ihnen durch die WaVbVo gewährte, nur scheinbar unbeschränkte Ermessensspielraum durch die Regeln der rechtsstaatlichen Verwaltung begrenzt ist.

II. Es ergeben sich hieraus **insbesondere folgende Grundsätze für die Handhabung der WaVbVo** durch die Aufsichts- und Gründungsbehörden:

- a) Gemäß § 111 Abs. 2 WaVbVo soll die Aufsicht über einen Wasser- und Bodenverband so geführt werden, daß der Wille der Verbandverwaltung zum Entschluß und zur Verantwortung gefördert wird. Die Wasserverbandsverordnung gibt dadurch zu erkennen, daß es ihr mit dem in § 4 verankerten Grundsatz der Selbstverwaltung der Wasser- und Bodenverbände ernst ist. Die Bestimmung scheint allerdings vom Geiste des autoritären Staates geprägt zu sein, was daraus geschlossen werden kann, daß nicht der Wille des Verbandes schlechthin, sondern der Wille der **Verbandverwaltung** zum Entschluß und zur Verantwortung gefördert werden soll. Heute wird man den § 111 Abs. 2 so anzuwenden haben, daß die Eigenverantwortlichkeit der Wasser- und Bodenverbände schlechthin und zwar in einer Weise gefördert wird, die der Stellung und Bedeutung der Verbandversammlung oder des Verbandsausschusses als der willensbildenden Organe gerecht wird.
- b) In der Regel sollen die Aufsichts- und Gründungsbehörden solche auf der WaVbVo beruhende **Entscheidungen**, deren **tatbestandsmäßige Voraussetzungen im Gesetz nicht angegeben** sind, von dem Willen des Verbandes oder — bei Verbandgründung — von dem Willen der Gründungsversammlung abhängig machen. Dabei dürfen die Aufsichts- und Gründungsbehörden dem Willen des Verbandes oder der Gründungsversammlung nicht blindlings folgen, da sie sonst die ihnen mit ihrer Entscheidung aufgebürdete Verantwortung nicht in vollem Umfange tragen können. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nämlich verlangt, daß ein Staatsorgan, das eine Entscheidung zu treffen hat, dafür die Verantwortung trägt. „Verantwortung kann nicht tragen, wer in seiner Entscheidung inhaltlich in vollem Umfange an die Willensentschließung eines anderen gebunden ist“ (s. Bay.Verf.GH. v. 10. 3. 1951 NJW 1951, 456). Die Verantwortung der Aufsichts- und Gründungsbehörden erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit ihrer Entscheidungen und dabei insbesondere auf die einwandfreie Handhabung des ihnen eingeräumten sachlichen Spielraumes. Dieser Spielraum ist, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, in der Weise begrenzt, daß die zuständigen Behörden sachgerecht zu verfahren, das öffentliche Interesse zu wahren und möglichst schonende Mittel anzuwenden haben.

- c) Bei der **Gründung** eines Wasser- und Bodenverbandes darf Satz 1 des § 166 WaVbVo („Für die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes ist das Verhandlungsergebnis nicht entscheidend“) nicht mehr Grundregel und Ausgangspunkt sein. In erster Linie ist eine einmütige Beschlußfassung der vorgesehenen Mitglieder über das Gründungsvorhaben und in Zusammenhang damit über Plan und Satzung erwünscht und anzustreben. Die Zurückweisung von Einwendungen (§ 167 WaVbVo), die als Verwaltungsakt angefochten werden kann, schließt einen Beitrittszwang in sich. Ein solcher Zwang ist rechtlich zulässig, bedarf allerdings bei einer Verbandgründung gegen den Willen der Mehrheit meiner Genehmigung (§ 166). Dieser Beitrittszwang ist auch nicht an die einengenden Voraussetzungen der früheren §§ 238 und 245 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 gebunden. Bei der Entscheidung über die Einwendungen werden Zahl und Stimmgewicht der Widersprechenden eine Rolle spielen. Im übrigen wird abzuwägen sein, wie stark das öffentliche Interesse von der Gründung des Verbandes als solchem und von einer bestimmten Regelung seiner Verhältnisse berührt wird. Wenn der Verband in erster Linie den gleichgerichteten privaten Belangen seiner Mitglieder dienen soll, wird eine größere Zurückhaltung bei der Zurückweisung von Einwendungen angebracht sein als bei einem Verband, dessen Aufgaben an erster Stelle dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Interesse an einer geordneten Wasserwirtschaft, dienen. Zu den Verbänden der letzteren Art werden in der Regel solche Verbände zu zählen sein, die mit ihrer Aufgabe den Ausgleich von widerstreitenden Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere zwischen Schädigern und Geschädigten, verfolgen.

Wünschen der Gründungsversammlung hinsichtlich der **Gestaltung der Satzung**, insbesondere in bezug auf Aufgabe und Unternehmen des Verbandes, Mitgliedschaft, Plan für das Unternehmen, Organe des Verbandes, wird, solange sie sich im Rahmen der Vorschriften der WaVbVo halten, im allgemeinen zuzustimmen sein.

Dies gilt auch in der Frage, ob oberstes Organ des Verbandes der Ausschuß (§ 46) oder die Verbandversammlung (§ 62) sein soll. Hat der Verband einen Ausschuß, so darf aber von der durch § 63 Satz 2 WaVbVo gegebenen Möglichkeit, die Anhörung der Mitglieder satzungsmäßig auszuschließen, kein Gebrauch gemacht werden. Auch die Entscheidung, ob die Satzung einen mehrgliedrigen oder einen Einmann-Vorstand vorsehen soll, ist grundsätzlich dem Willen des Verbandes oder der Gründungsversammlung zu überlassen. Es ist jedoch nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß der mehrgliedrige Vorstand vorgezogen wird.

Auch für die Fragen der Satzungsgestaltung einschließlich der Satzungsänderung bleibt im übrigen die eigene Verantwortung der Behörden nach den Grundsätzen bestehen, die vorstehend allgemein — zu b) — wie auch im besonderen für die Gründung — zu c) — aufgestellt sind.

- d) Die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände sollten vorschreiben, daß zu allen wichtigen Geschäften Beschlüsse der Verbandversammlung oder des Ausschusses herbeizuführen sind (vgl. § 53 Abs. 3 WaVbVo). Ist in einer wichtigen Angelegenheit in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung nur die Einschaltung des Vorstandes vorgeschrieben, so hat die Aufsichtsbehörde, die mit der Angelegenheit befaßt wird, desungeachtet auf einen Beschluß der Verbandversammlung oder des Ausschusses hinzuwirken. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß eine **Satzungsänderung** stattfinden soll (vgl. auch § 10 Abs. 1 Satz 2 WaVbVo).
- e) Die in § 48 Abs. 1 WaVbVo geregelte **Berufung** des vom Ausschuß oder von der Verbandversammlung vorgeschlagenen Vorstehers und seines Stellvertreters hat ebenso wie die **Bestätigung**

der vom Ausschuß oder von der Verbandversammlung berufenen sonstigen **Vorstandsmitglieder** (§ 48 Abs. 4) immer zu erfolgen, wenn nach Gesetz und Satzung keine Hinderungsgründe bestehen und keine durchschlagenden Bedenken gegen die Eignung des (der) Vorgeschlagenen bzw. Gewählten bestehen.

- f) Nach den §§ 51, 59 und 60 WaVbVo kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand und den Ausschuß zur **Sitzung berufen** und die **Leitung** für sich oder für die sie beratende staatliche Fachbehörde beanspruchen. Von dieser Befugnis sollte nur im äußersten Falle Gebrauch gemacht werden; die Leitung der Sitzungen sollte nur dann beansprucht werden, wenn die Aufsichtsbehörde sich genötigt sah, zu den Sitzungen zu berufen.
- g) Vorstehende Grundsätze gelten entsprechend in allen übrigen Fällen, in denen die Aufsichts- oder Gründungsbehörde zu Entscheidungen, insbesondere zu Genehmigungen, berufen ist. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn es sich um Entscheidungen im Rahmen der sogenannten **Rechtsaufsicht** handelt, die sicherstellen soll, daß der Verband in Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung verwaltet wird. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde nicht gehalten, einem entgegenstehenden Willen des Verbandes Rechnung zu tragen; sie soll aber die sich aus den §§ 124 bis 130 WaVbVo ergebenden Maßnahmen erst treffen, nachdem sie den Verband schriftlich unter Fristsetzung zur Abstellung des gerügten Mangels aufgefordert und gleichzeitig die vorgesehene Aufsichtsmaßnahme angedroht hat. Dasselbe gilt bei der Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes (§ 75 WaVbVo).
- h) Es war und ist Amtspflicht der Aufsichtsbehörde, für jeden alten Wasser- und Bodenverband (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) eine neue Satzung zu erlassen (sog. **Neugestaltung** der Satzung; § 145 WaVbVo). Diese Neugestaltung ist im wesentlichen auf die Beibehaltung der bisherigen Form der Selbstverwaltung, soweit mit der Wasserverbandsverordnung vereinbar, beschränkt. Sie ist, soweit sie sich in dem gesetzlichen Rahmen der §§ 145 ff. WaVbVo hält, nicht von der Zustimmung des Verbandes abhängig.

Wenn bei der Neugestaltung über die §§ 145 ff. WaVbVo hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des alten Satzungsrechts vorgenommen werden sollen, handelt es sich zugleich um eine Satzungsänderung im Sinne von § 10 WaVbVo. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Neugestaltung Wünsche des Verbandes nach gleichzeitiger Satzungsänderung möglichst zu berücksichtigen, wenn sie auf eine Stärkung der Selbstverwaltung abzielen. Sie soll von sich aus solche Wünsche ermitteln und anregen und hierbei die vorstehenden allgemeinen Grundsätze beachten.

- i) Wenn Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach der WaVbVo oder der Satzung der Zustimmung oder Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde bedürfen, werde ich ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren.

III. Auch das **Ordnungsbehördengesetz** vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) greift nicht wesentlich in die Erste Wasserverbandsverordnung und ihre ordnungsrechtlichen Vorschriften ein. Im einzelnen wird hierzu folgendes ausgeführt:

- a) Nach § 41 WaVbVo kann durch „Polizeiverordnung“ — jetzt: ordnungsbehördliche Verordnung — das Unternehmen eines Wasser- und Bodenverbandes geschützt, insbesondere die Benutzung seiner Anlagen und seiner Gewässer geregelt und ganz oder teilweise untersagt werden. Für den Erlass einer solchen Verordnung, wie überhaupt für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen auf Grund der Wasserverbandsverordnung (§§ 23, 102, 103) gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 185 WaVbVo). Als solche kommen in erster Linie die Bestimmungen für das Sachgebiet des Wasserrechts, vor allem das preußische Wassergesetz vom 7. 4. 1913 in Be-

tracht (z. B. §§ 25 ff. WG). Soweit das Wasserrecht keine einschlägigen Ordnungsvorschriften enthält (z. B. für die Regelung des Gemeingebrauchs an einem nicht zu den Wasserläufen gehörenden Verbandgewässer), ist das Ordnungsbehördengesetz anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 2 OBG).

Im § 41 Abs. 2 WaVbVo ist weiter bestimmt, daß neben der nach dem Wasserrecht und nach dem Ordnungsbehördengesetz berufenen Behörde auch die Aufsichtsbehörde des Verbandes ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne von § 41 WaVbVo erlassen kann. Die Verbandaufsichtsbehörde — das ist in der Regel der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde oder (bei kreisfreien Städten) die Gemeinde — hat, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, zugleich den Charakter einer Sonderordnungsbehörde im Sinne von § 12 OBG.

- b) Sonderordnungsbehörde ist die Verbandaufsichtsbehörde auch insofern, als ihr nach § 102 WaVbVo die Deichaufsicht und nach § 103 WaVbVo die erweiterte Deichaufsicht obliegt. Im übrigen bleiben für die Deichaufsicht und die erweiterte Deichaufsicht die Bestimmungen des Wasserrechts und ergänzend die des Ordnungsbehördengesetzes maßgebend (§ 104 Abs. 1 WaVbVo). Die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes gelten insbesondere auch für die Anwendung von Zwangsmitteln und für die Rechtsbehelfe gegen Ordnungsverfügungen. Dabei nimmt die Verbandaufsichtsbehörde hier dieselbe Stellung ein wie die entsprechende allgemeine Ordnungsbehörde; die Beschwerde gegen die Ordnungsverfügung der Verbandaufsichtsbehörde geht an die obere Verbandaufsichtsbehörde. Gegen Ordnungsverfügungen, die der Regierungspräsident als Verbandaufsichtsbehörde trifft, ist nur der Einspruch zulässig (§ 27 OBG). Die Ordnungsaufsicht gegenüber dem Oberkreisdirektor als Deichaufsichtsbehörde ist durch die §§ 7 bis 10 OBG nicht beschränkt, da der Oberkreisdirektor die Deichaufsicht als Verbandaufsichtsbehörde, d. h. als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausübt.
- Nach § 105 WaVbVo kann die Verbandaufsichtsbehörde, der nach den §§ 102 bzw. 103 WaVbVo die Deichaufsicht oder die erweiterte Deichaufsicht zusteht, mit der Wahrnehmung ihrer deichaufsichtlichen Aufgaben bestimmte Personen und Dienstkräfte des Verbandes betrauen. Diese Sondernovorschrift ist nach § 12 OBG weiterhin wirksam; sie geht auch der Regelung des § 13 OBG über die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden vor, soweit sie davon abweicht.
- c) Die Verbandaufsichtsbehörde, der die Deichaufsicht nach § 102 WaVbVo zusteht, hat nach § 106 WaVbVo im Gefahrfalle besondere ordnungsrechtliche Befugnisse. Auch diese Vorschrift ist durch das Ordnungsbehördengesetz nicht berührt worden.

Dieser Gem.RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Aufsichtsbehörden
von Wasser- und Bodenverbänden.

— MBl. NW. 1957 S. 2174.

G. Arbeits- und Sozialminister

Deutsch-Australisches Wanderungsabkommen; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 10. 1957 —
IV A 2/KFH/90.2

Mit Rd.Schr. v. 10. 9. 1957 — V A 3 — 5329 (Austr.-Wand. Abk.) — A — 421/57 — hat der Bundesminister des Innern folgendes mitgeteilt:

- 1) Die vom Australischen Einwanderungsbüro gewünschte Beschleunigung des Auswanderungsverfahrens kann nur erreicht werden, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung feststeht, ob der Bewerber zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehört, unter welche Gruppe er fällt und ob er hilfsbedürftig ist.
- 2) Auf die Erklärung darüber, welcher KFH-Gruppe der Auswanderungswillige angehört, kann zur Wahrung erheblicher deutscher Interessen bei der Antragstellung nicht verzichtet werden.

In Abänderung der Abs. 4 und 5 des Bezugserl. zu d) ist deshalb zu allen Anträgen von Kriegsfolgenhilfeempfängern eine Bescheinigung des zuständigen Sozial-(Wohlfahrts-)amtes nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster einzureichen.

Bei Auswanderungswilligen, die zur Entrichtung eines Selbstkostenanteils zu den Passagekosten aufgefordert werden, ist durch das zuständige Sozial-(Wohlfahrts-)amt eine Bescheinigung nach als Anlage 2 beigefügtem Muster zu verwenden.

Ich bitte, besonders darauf zu achten, daß die Erklärungen der Antragsteller nicht auf den Einwanderungsanträgen selbst abgegeben werden, da diese dem Einwanderungsland übersandt werden müssen und daher dem Bundesminister des Innern für die Abrechnung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bezug: a) Erl. v. 24. 8. 1955 — IV A 2/KFH/90 — (n. v.),
b) RdErl. v. 30. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2163),
c) RdErl. v. 11. 9. 1956 (MBl. NW. S. 1956),
d) RdErl. v. 27. 8. 1957 (MBl. NW. S. 1961).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster (Westf.).

Anlage 2

**Bescheinigung
zum Zwecke der Auswanderung nach Australien.**

Selbstbeteiligung an den Überseepassagelkosten des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung.

Dem/Der *)
(Vorname) (Name, bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am in
(Geburtsort) (Beruf)

wohnhaft in Straße Nr.

nebst seinen/ihren *) nachstehend aufgeführten Familienangehörigen

Vorname	Name, bei Frauen auch Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnort	Straße und Nr.	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie *) nicht in der Lage ist/sind *), die vom Zwischenstaatlichen Komitee für Europäische Auswanderung geforderte Selbstbeteiligung an den Überseepassagen nach Australien in Höhe von DM aufzubringen.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1957 S. 2180.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.